

Fondsreglement Spitex Freiamt

Die Mitgliederversammlung der Spitex Freiamt genehmigt gestützt auf Art. 6 der Statuten vom 23. Mai 2013 nachfolgendes Fondsreglement:

Art. 1 Zweck

Grundsatz

Eingehende Spenden (beispielsweise durch Sammlungen, Legate, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Einzelspenden) werden für Massnahmen eingesetzt, die direkt oder indirekt der Gesamtheit der Klientschaft der Spitex Freiamt zugutekommen. Dazu führt die Spitex Freiamt einen Fonds, welcher die Spenden gemäss nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

Art. 2 Speisung des Fonds

Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Einnahmen der Mitgliederbeiträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

Spenden

Spenden werden dem Fonds gutgeschrieben.

Art. 3 Verwendungszweck

Klientschaft

Die Mittel des Fonds können zur finanziellen Unterstützung von Massnahmen verwendet werden, welche direkt oder indirekt der Klientschaft der Spitex Freiamt zugutekommen.

Solche Massnahmen können sein:

- Anschaffungen von Pflege-Hilfsmitteln, welche die ordentliche Betriebsrechnung übersteigen oder durch die ordentliche Betriebsrechnung nicht gedeckt sind.
- Unterstützung einzelner Personen, z.B. durch Kostenübernahme von Massnahmen, welche das Leben erleichtern.

Tarifverbilligungen, sofern alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten inklusive eigenem Einkommen und Vermögen ausgeschöpft worden sind.

Personal

Die Mittel des Fonds werden zu Gunsten des Personals, d.h. einzelner oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden der Spitex Freiamt verwendet werden.

Betrieb

Die Mittel können dem Betrieb zur vorübergehenden Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt. Solche Darlehen sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen.

Innovation und Dienstleistung

Die Mittel des Fonds können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Spitex Freiamt verwendet werden.

Art. 4 Verfügungsrecht

- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- Die Mittel des Fonds dürfen 50'000 Franken nicht unterschreiten.

Art. 5 Rechnungsführung und Revision

Rechnungsführung

Das Kapital des Fonds wird in der Bilanz der Betriebsrechnung ausgewiesen.

Revision

Die Kontrolle erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2013 der Spitex Freiamt beschlossen und tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

Wohlen, 23. Mai 2013



Domenic Philipp, Präsident



Béatrice Stingelin, Aktuarin